

Wir müssen uns mit diesen wenigen Hinweisen auf den Inhalt des facettenreichen Buches begnügen.

Abschließend sei dem Autor gedankt für seine entsagungsreiche Arbeit, die zu einem so schönen Erfolg geführt hat. Hervorzuheben sind auch: das eingehende Literaturverzeichnis (498–526), die aufschlussreiche Bebilderung und das – soweit Stichproben ergeben haben – verlässliche Personen- und Ortsregister.

Linz

Rudolf Zinnhöbler

Fußnoten hätte bessere Lesbarkeit bedeutet. Hilfreich sind die Register der Kanones (bezogen auf CIC/1917 beziehungsweise CIC/1983), das Personen- und das umfangreiche Sachregister.

Die sehr stark theologisch, das heißt vor allem ekklesiologisch geprägten Beiträge lassen dankenswerterweise deutlich werden, dass das Recht der Kirche mehr ist als nur ein Ordnungsprinzip. Dabei hilft die unterschiedliche Herkunft der Autor/inn/en sicher sehr.

Das Handbuch ist zu umfangreich, als dass an dieser Stelle zu jedem Einzelbeitrag eine Besprechung erfolgen könnte. Daher nur einige wenige Anmerkungen eines Verwaltungskanonisten: Er dankt für die Aufnahme eines eigenen Beitrages über „Die Erklärung des Kirchenaustritts“ (§14); die eindeutigen Ausführungen zu diesem Thema helfen im alltäglichen Umgang mit Ausgetretenen, die kirchlich heiraten, ihre Kinder taufen lassen, das Taufpatenamt übernehmen oder in die „plena communio“ der Kirche zurückkehren möchten. Auch die Aufnahme des Themas „Kirchlicher Datenschutz“ (§115) stellt eine Bereicherung dar.

Mitunter vermisst der Verwaltungskanonist ausdrückliche Hilfen oder Antworten auf Fragen, die im Alltag eines Bistums auftreten: Kann der erwachsene Taufkandidat, der mit einem aus sakramentaler Ehe geschiedenen Partner zivil verheiratet ist, zur Taufe zugelassen werden? Ist die Weigerung von Eltern, ihr Kind an der Erstebeichte teilnehmen zu lassen, hinreichender Grund, es auch von der weiteren Teilnahme an der Vorbereitung auf die Erstkommunion auszuschließen? Ist die „automatische“ Dispenspraxis bei der Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform vertretbar?

Die Herausgeber verfolgen mit dem Handbuch das Ziel, „sowohl den Erfordernissen des akademischen Unterrichts und der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts als auch der Gerichts- und Verwaltungspraxis ebenso zu dienen wie den Bedürfnissen der Pastoral“. (Vorwort) Es besteht kein Zweifel daran, dass das Handbuch in allen fünf genannten Bereichen seinen berechtigten Platz finden wird.

Hamborn

Dominik Kitta OPraem

KIRCHENRECHT

■ LISTL J./SCHMITZ H. (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. 2. Grundlegend neu bearb. Auflage. Pustet, Regensburg 1999. (LII + 1459) Ln. DM 168,-.

Unmittelbar nach Erscheinen des CIC 1983 war die erste Auflage des vorliegenden Handbuchs erschienen. Den beiden Herausgebern ist es gelungen, 54 Autor/inn/en für die Mitarbeit an der zweiten Auflage zu gewinnen. War die Ausgabe von 1983 reine Männerarbeit, so finden sich jetzt immerhin vier Frauen im Kreise der Mitarbeiter/innen. Neben Autoren, die bereit seit Jahrzehnten in der deutschsprachigen Kanonistik Rang und Namen haben, gibt es andere, die – nicht gering an Zahl – dabei sind, sich in der kanonistischen Welt zu etablieren. Auch ist eine erfreulich große Zahl in der verwaltungskanonistischen und kirchengerichtlichen Praxis tätig.

In den sieben Teilen des Buches (1. Grundlagen, 2. Verfassung der Kirche, 3. Sendung der Kirche, 4. Kirchenvermögen, 5. Kirchenstrafen, 6. Kirchlicher Rechtsschutz, 7. Kirche und Staat) wird die Systematik des CIC weitgehend aufgegriffen und in 121 Einzelbeiträgen entfaltet. Sieben davon sind in dieser Auflage hinzugekommen, so dass der Umfang deutlich gewachsen ist. Auch ist die universal- und partikularrechtliche Entwicklung seit 1983 berücksichtigt; häufige Bezugnahmen auf den Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) von 1990 weiten den Blick über das Recht der lateinischen Kirche hinaus. Sehr unterschiedlich ist der Umfang der einzelnen Beiträge geraten; der kürzeste umfasst zwei, der längste 29 Seiten. Meist wird mehr als Paraphrasierung und oberflächliche Kommentierung des CIC geboten: eigenständige Interpretation unter Aufzeigung möglicher Varianten.

Kanonisten wird ja ein scharfer Blick zugesprochen; mitunter ist er beim Lesen des Kleingedruckten (einschließlich der Fußnoten) sehr gefordert. Gewiss bedingt der größere Umfang den Kleindruck; bewusster Verzicht auf einen Teil der

LITURGIE

■ FUCHS GUIDO, *Mahlkultur. Tischgebet und Tischritual*. Friedrich Pustet, Regensburg 1998. (387). Hardcover. DM 49,80.

Der Auto wendet sich in vorliegendem Band einem Bereich des Alltags zu, der wie kaum ein

anderer von der Liturgie geprägt wurde: dem Mahl, konkret: dem Essen und Trinken. Ein Thema, dass – wie der Verfasser konstatiert – einerseits von der Theologie fast schon vergessen wurde (14ff), aber als anthropologische Grundlage speziell auch für das Verständnis der christlichen Eucharistie maßgeblich ist. Vf. gliedert seine umfangreichen Überlegungen dabei in drei größere Teile:

Ein erster Teil behandelt das Tischgebet, fragt zunächst nach dem Verhältnis von Tischgebet und Liturgie (2.) und gibt sodann einen historischen Aufriss über die Entwicklung des Tischgebets (3.): vom jüdischen Tischgebet zur Zeit Jesu über das ntl. Zeugnis bis hin zum kirchlichen Tischgebet – *benedictio mensae* – und zu den Weiterentwicklungen nach dem 2. Vatikanum. Es schließen sich in diesem ersten Teil Überlegungen zur musikalischen Gestaltung des Tischgebets (4.), zur Bedeutung und Funktion des Tischgebets (5.), zum liturgischen „Träger“ des Tischgebets (6.), Gebetshaltung (7.), zur „Händewaschung vor dem Beten und Essen“ (8.) und zu „Kreuz und Kreuzeichen“ (9.) an.

Der zweite Teil widmet sich dem Tischritual, wobei u.a. Bereiche wie „Mahl und Liturgie“ (10.2), die Räumlichkeiten für das Mahl (11.), Tisch und Tischgestaltung (12.), sowie die Wortverkündigung „bei Tisch“ (14.) und die liturgische Prägung besonderer Speisen (15.) (speziell Brot und Wein) untersucht werden.

Der dritte Teil schließlich verficht ein engagiertes Plädoyer für eine vom Vf. postulierte „christliche Mahlkultur“.

Aus der umfangreichen Sammlung an Material, die in ihrer Detailkenntnis positiv hervorzuheben ist, sticht besonders der dritte Teil heraus. So positiv dieser Teil mit seinen kritischen Denkanstößen zu bewerten ist, so müssen doch auch einige Rückfragen an dieser Stelle erlaubt sein.

Zunächst einmal die schlichte Frage, wie viele Menschen von der Themenstellung Tischgebet, Mahlkultur allein aufgrund soziologischer Gegebenheiten gar nicht betroffen, wenn nicht ausgeschlossen sind. Vf. zitiert hier soziologische Erkenntnisse von Ebertz und Rinderspacher (281f). Dem Rezensenten stellt sich allerdings die konkrete Frage, ob das Erwähnen von „Slow-Food“-Bewegung (als Antipode zum hastig verschlungenen Fastfood in der Mittagspause) und der Konstatierung von sich wandelnder Religiosität im Raum der Familie ausreicht, um die soziologischen Phänomene in den Blick zu bekommen. Immerhin attestiert Vf. etwas später (295) die Bedeutung der Mahl-Gemeinschaft und benennt als Hauptproblem hierzu das konträre Phänomen der zunehmenden Singlehaushalte, wobei Rezensent sich hier durchaus als „typischer

Großstadtsingle“ mit entsprechendem Haushalt und analoger Ess-Un-Kultur ertappt fühlt. Dennoch, das Problem bleibt ja: Manchmal „reicht“ es eben nur für die „Pizza von nebenan“ in Mahlgemeinschaft mit dem „Presseclub“ (295f). Wäre es nicht sinnvoll, innerhalb dieser – gewiss widrigen – Umstände eine christliche Mahlkultur zu erfinden (also die Gegebenheiten realistisch wahrzunehmen, um sie christlich zu transformieren)?

Kritisch wäre hier – gerade in diachroner Perspektive – auch zu hinterfragen, wie oft denn im Lauf der Geschichte „die“ christliche Familie (so es sie denn je gab) „das“ idealtypische christliche Gemeinschaftsmahl halten konnte, ob von daher betrachtet die Auflösungstendenzen in der Mahlkultur unserer Zeit (parallel zur Frage einer evtl. schwindenden christlichen Prägung) wirklich so singulär sind oder ob nicht auch hier zutrifft, dass es sich lediglich (?) um einen Wandel in der Ausdrucksform der Religiosität handelt?

Schwerwiegender scheint dem Rezensenten die vom Vf. gestellte Frage nach der mangelnden Zeichenhaftigkeit der Eucharistiefeier zu sein (287f), die deutlich kontraproduktiv zu einer zu entwickelnden christlichen Mahlkultur sein dürfte.

Auch die Frage nach der Entsprechung von Eucharistie und einem „eucharistischen Lebensstil“ scheint nach wie vor ein Postulat, dessen Auswirkung auf eine christliche Kultur des „Miteinander-Mahlhaltens“ nicht zu unterschätzen ist. Vgl. die Frage, warum auf die eucharistische Mahlfeier nicht viel häufiger ein gemeinsames Mahlhalten (Agape) erfolgt, gerade mit den im übertragenen Wortsinn: „Singles“, den Vereinsamten, Alleingelassenen der Gemeinde und der ganzen Gesellschaft?

Ebenso wird vom Vf. die Frage nach dem Verhältnis von sozialer Gerechtigkeit, fairem Handel (Stichwort: „Eine-Welt-Laden“), einer fairen Verteilung der Güter und einer christlichen Mahlkultur betont. Doch auch hier wäre zu fragen: Wer kann sich diese – doch erheblich teureren – fair gehandelten Güter u. U. gar nicht leisten? Inwiefern scheitert dann eine christliche Mahlkultur schon von vornherein an einer bestimmten nicht vorhandenen Einkommensklasse, also doch wieder an den soziologischen Gegebenheiten?

Wenn das Wesen des Christentums das Miteinander-Essen ist (so 295 mit Verweis auf F. Müllner), verdient das vorliegende Buch – gerade in seinen Postulaten für die Wiederentdeckung und Entwicklung einer christlichen Mahlkultur – hohe Aufmerksamkeit und weite Verbreitung.

Münster

Martin Stuflesser